

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 257.

Mittwoch den 14. September.

1859.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schulpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahme in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 1. August 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Sitzung der Stadtverordneten

am 9. September 1859.

Die Sitzung wurde mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet, wobei der Vorsteher eine die Schillerfeier betreffende Zuschrift des Rathes vortrug. Dieselbe lautet:

Zur Vorbereitung der Feier des bevorstehenden 100jährigen Geburtstags unsers großen Nationaldichters Friedrich Schiller ist, wie anderwärts, so auch in hiesiger Stadt ein Comité zusammengesetzt. Auch an uns ist die Frage gebracht worden, ob und inwieweit die Stadtgemeinde sich an dieser Feier betheiligen werde und wir haben darauf beschloffen, in den Gymnasien, der Realschule, den Bürgerschulen und der Freischule diesen Tag festlich begehen zu lassen, hierneben aber auch aus der Stadtcasse der Schillerstiftung, deren Zweck wir als einen der Unterstützung würdigen anzuerkennen haben, die Summe von 500 Thlr. zu gewähren, indem wir dadurch nicht nur die entsprechendste Theilnahme an diesem Feste zu betheiligen glauben, sondern auch hoffen dürfen, daß dieser Vorgang nicht vereinzelt bleiben, sondern für die Stiftung noch weitere gute Früchte tragen werde."

Die Gewährung des Beitrags von 500 Thlr. an die Schillerstiftung war von den Stadtverordneten einstimmig genehmigt worden.

Nach Mittheilung der Rathszuschrift, die Meinungsdivergenz bezüglich der Stimmberechtigung eines wegen Wuchers zur Untersuchung gezogenen Bürgers und die diesfällige Berichterstattung betreffend, beschloß das Collegium einstimmig, bei seinem früheren Beschlusse, in welchem es den Wucher als Grund des Verlustes der Stimmberechtigung nicht anerkannt hatte, zu beharren und diesen Beschluß mittels besonderer Eingabe bei der Königl. Kreisdirection zu begründen. — Hierauf wurde eine Einladung zu einer Uebung der Turnerfeuerwehr verlesen, die Zuschrift des Rathes, in welcher er die Veräußerung des von der goldenen Regel nach Abzug des davon genommenen Strafenareals verbleibenden Grund und Bodens an 540 Ellen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung vorschlägt, an den Ausschuß zum Bauwesen und ein schriftlich eingebrachter Antrag des Herrn Dr. Reclam, Reformen im Bürgerschulwesen durch Umänderung in Districtschulen und beschleunigtes Vorgehen zur Erbauung einer vierten Bürgerschule betreffend, an den Ausschuß für die Schulen überwiesen.

Der Vorsteher trug hierauf folgende Mittheilung des Rathes vor:

"In Nr. 212 des diesjährigen Tageblattes ist ein Bericht über die am 27. Juli 1859 stattgehabten Verhandlungen der Herren Stadtverordneten abgedruckt, den wir nicht mit Still-schweigen übergehen können. Es wird daselbst und zwar Seite 3180, unter Nr. 4) derjenige Vergleich mitgetheilt, welchen wir im Lurgenstein'schen Creditwesen rücksichtlich mehrerer

städtischer Gefälle, die der vormalige Stadtrath Lurgenstein schulbig verblieben war, mit dem Creditwesen selbst abgeschlossen hatten. Bei der Debatte hierüber hat, laut der bezeichneten Tageblattsstelle, Ihr Mitglied, Herr Dr. Heyner, bemerkt:

"Für solche Verluste müßten Diejenigen aufkommen, welche eine soweit gehende Schonung gelübt hätten gegen einen der Herren Stadträthe; wäre es ein schlichter, gewöhnlicher Bürger gewesen, so würde die Execution sogleich dagewesen sein u. s. w."

Die hier unterstrichenen Worte enthalten gegen uns eine directe Anschuldigung schwerer Pflichtverletzung, denn sie erklären auf das Unzweideutigste, daß der Stadtrath den Bürgern nicht gleiches Recht angedeihen lasse, sondern den Einen (ein Mitglied des Rathscollégiums) vor dem Anderen (einem schlichten, gewöhnlichen Bürger) auf gesetzwidrige Weise begünstige."

Wir sehen hier von der thatsächlichen Unrichtigkeit jener Aeußerung völlig ab, da anderwärts specieller darauf zurückzukommen sein wird und wir bemerken in dieser Hinsicht nur, daß die fraglichen Reste aus einer Zeit herrühren, wo der verstorbene Lurgenstein nicht mehr Mitglied unsers Collegiums war; allein wir mußten in der erwähnten Bemerkung eine tiefe Verletzung der Achtung finden, die wir von dem Stadtverordneten-Collegium in Anspruch zu nehmen haben — eine Verletzung, die um so bedeutamer erscheint, da sie in öffentlicher Sitzung verübt worden ist, in einer Form und einer Weise, gegen welche wir keine oder doch wenigstens keine gleichartigen Waffen zur Abwehr anwenden können. Indessen glaubten wir die Richtigkeit der Tageblatt-Mittheilung nicht ohne Weiteres annehmen zu dürfen; wir glaubten mit Recht voraussetzen zu müssen, daß, wäre in der That eine derartige Aeußerung gefallen, Ihr Herr Vorsteher nicht ermangelt haben würde, dem Sprecher ob dieses schweren Mißbrauchs der Redefreiheit gebührend zur Ordnung zu rufen. Wir haben daher den Redacteur des Tageblattes nach der Quelle befragt, aus welcher jene Mittheilung stammt und haben hierbei erfahren, daß die letztere von Ihrem Herrn Vorsteher selbst herrührt. Sie ist sonach als officiell zu betrachten; die oben erwähnte Aeußerung ist wirklich erfolgt; es hat — wie wir nothwendig annehmen müssen — deshalb kein Ordnungsruf, keine Zurechtweisung Seiten des Hrn. Vorstehers Statt gefunden. — Wir ehren die Redefreiheit, wir lassen jede auf Gründe gestützte und in angemessener Form vorgetragene Ansicht gelten; allein wir dürfen es nicht dulden, daß man uns derartige tief verletzende, noch dazu factisch unrichtige Vorwürfe und Anklagen entgegenschleudert und damit die der Behörde gebührende Achtung öffentlich untergräbt. Ehe wir anders auf eine geeignete Sühne abzwirkende Schritte thun, ersuchen wir hiermit die Herren Stadtverordneten: